



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil
Postfach 1164
54401 Hermeskeil

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de



03.06.2019

Mein Aktenzeichen
34-6/14/53
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.04.2019
FB. 3/Kn.

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Matthias Bonertz/Herbert Minn
Herbert.Minn@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-419
0261 120-887419

Aufstellung des Bebauungsplanes, Teilgebiet „Gewerbe- und Industriepark Hochwald“ der Ortsgemeinde Reinsfeld;

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Geltungsbereich wird kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Im Plangebiet, verläuft in der dargestellten Grünfläche nördlich des Radweges ein Graben (namenloses Gewässer dritter Ordnung). Für Maßnahmen im 10 m Gewässerbereich verweise ich auf die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 Landeswassergesetz.

Bodenschutz/Altablagerungen:

Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.



Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1BauGB, gewährleistet sein.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“¹ weise ich hin.

Abwasserbeseitigung:

Das Schmutzwasser ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Die Entwässerungskonzeption wurde im Vorfeld mit mir abgestimmt. Im nächsten Verfahrensschritt ist das Entwässerungskonzept vorzulegen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Einleitungstatbestand. Vor Antragsstellung empfehle ich eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

Sonstiger Hinweis:

Unter den Textfestsetzungen und in der Begründung wird noch auf die nicht mehr gültige Anlagenverordnung VAWS verwiesen. Es gilt nun Bundesrecht (AwSV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Herbert Minn

¹ Rundschreiben des Ministerium der Finanzen vom 5. Februar 2002